

Schulzahnpflegereglement

vom 19. September 2011

(gültig ab 1. August 2011)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 21, lit. a) der Gemeindeordnung vom 30. November 2008
- Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3	Regulativ	5
Behandlung	4	Schlussbestimmungen	6
Behandlung durch Privatzahnärzte.....	5	Schulzahnarzt	3
Geltungsbereich	3	Schulzahnpflegeinstruktion	4
Information der Eltern	6	Schulzahnpflegeinstruktorin	4
Kieferorthopädische Behandlungen.....	5	Tax-Punkte-System SSO	4
Kostenvoranschläge	4	Untersuchungen durch den Schulzahnarzt	4
Organisation	3	Verordnung	5
Privatzahnarzt.....	5	Zielsetzungen.....	3
Prophylaxe.....	4	Zweck.....	3
Rechnungsstellung.....	4		
Rechtsmittel.....	6		

§ 1

Allgemeines, Zweck, Zielsetzungen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde Oensingen.
- ² Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 1. Aufklärung über die Entstehung von Paradontitis;
 2. Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen der Schulzahnpflegeinstruktorinnen;
 3. Regelmässige Untersuchung des Gebisses und anschliessende Behandlung erkrankter Zähne;
 4. Sanierung des Gebisses, beginnend bei den neueintretenden Kindergartenkindern und fortgeführt bis zum Schulaustritt, wobei sich die Behandlung in der Regel auf das, für den Erhalt der Zähne und für die gute Kaufähigkeit des Gebisses Notwendige beschränkt.
- ³ Der Kantonszahnarzt beaufsichtigt die Schulzahnpflege.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde Oensingen kann Dritte mit Bereichen der Schulzahnpflege beauftragen (z.B. Zweckverband, Kollektivversicherung etc.).

§ 2

Geltungsbe- reich

- ¹ Die Schulzahnpflege erfasst alle in Oensingen wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die Kindergärten oder Schulen in der Gemeinde Oensingen oder eine Schule der Volksschulstufe ausserhalb Oensingens besuchen.
- ² Beim Schulaustritt wegen erfüllter Schulpflicht nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens noch 3 Monate weiterzuführen. In speziellen, medizinisch indizierten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 3

Organisation

- ¹ Der Gemeinderat betraut einen Ressortleiter mit der Aufsicht über die Schulzahnpflege. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Schulzahnpflege.
- ² Der Vollzug dieses Reglementes wird vom Gemeinderat einer Abteilung der Gemeindeverwaltung zugewiesen.
- ³ Mit der schulinternen Koordination der Schulzahnpflege wird die Schulleitung betraut.

§ 4

Schulzahnarzt

- ¹ Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Schulzahnpflege einen oder mehrere Schulzahnärzte.

- ² Schulzahnärzte sind praktizierende Zahnärzte, die eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung des Kantons haben.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem abgeschlossenen Vertrag, aus diesem Reglement und der dazugehörenden Verordnung.
- ⁴ Die Behandlungskosten durch den Schulzahnarzt basieren auf dem Tax-Punkte-System SSO und können periodisch angepasst werden.

§ 5

Schulzahn-
pflegeinstruk-
tion und
Durchführung
der Prophyla-
xe

- ¹ Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Prophylaxe eine oder mehrere Schulzahnpflegeinstruktorinnen.
- ² Alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Schulzahnpflegeinstruktion stehen, werden von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 6

Untersuchun-
gen durch den
Schulzahnarzt

- ¹ Der Schulzahnarzt untersucht jährlich einmal die Gebisse sämtlicher schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher. Diese Untersuchungen sind obligatorisch und können auch während Schulstunden stattfinden.
- ² Die Kosten dieser Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde getragen.
- ³ Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und der bleibenden Zähne.
- ⁴ Die Behandlung durch den Schulzahnarzt bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Diese entscheiden, durch welchen Schulzahnarzt ihr Kind behandelt werden soll, oder ob die Untersuchung bzw. die Behandlung einem privaten Zahnarzt übertragen werden soll. Die Auswahl eines Zahnarztes erfolgt stets für ein ganzes Schuljahr.
- ⁵ Sollte es bezüglich der Zuweisung von Kindern zu den Schulzahnärzten zu Streitigkeiten kommen, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- ⁶ Der Schulzahnarzt teilt den Eltern von Kindern mit schadhafte Gebissen das Untersuchungsergebnis schriftlich mit.

§ 7

Behandlung,
Kostenvoran-
schläge und
Rechnungs-
stellung durch
den
Schulzahnarzt

- ¹ Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie das schadhafte Gebiss ihres Kindes durch den Schulzahnarzt oder durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Damit geben die Eltern auch ihr Einverständnis, ihren Kostenanteil nach Regulativ zu übernehmen.
- ² Übersteigen die Behandlungskosten den Gesamtbetrag von CHF 500, so hat der Schulzahnarzt einen verbindlichen Kostenvoranschlag zu erstellen. Eine Behandlung erfolgt erst, nachdem die Eltern schriftlich zustimmen, die Kosten nach gültigem Regulativ zu übernehmen.

- ³ Muss der Kostenvoranschlag infolge unvorhergesehener Umstände um mehr als 20% überschritten werden, so hat der Schulzahnarzt die Eltern diesbezüglich schriftlich zu orientieren. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Einsprache beim Schulzahnarzt, so wird das elterliche Einverständnis mit der Kostenüberschreitung angenommen.
- ⁴ Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung. Die Einwohnergemeinde haftet nicht für die entstandenen Behandlungskosten.
- ⁵ Der Kostenbeitrag der Einwohnergemeinde Oensingen an den Behandlungskosten richtet sich nach dem Regulativ, das Bestandteil der Verordnung über die Schulzahnpflege ist.

§ 8

Behandlung
durch Privat-
zahnärzte

- ¹ Erfolgt eine Behandlung durch einen Privatzahnarzt, haben die Eltern sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.
- ² Schüler, die sich von einem Privatzahnarzt behandeln lassen, haben der Schulleitung eine Bestätigung abzugeben, worin der behandelnde Privatzahnarzt mit seiner Unterschrift bestätigt, dass das Gebiss nach Behandlungsabschluss saniert ist.
- ³ Wird eine solche Bestätigung nicht erbracht, so wird ein Kind erst wieder vom Schulzahnarzt behandelt, wenn es bei der folgenden Kontrolle ein vollständig saniertes Gebiss aufweist. Die Schulzahnärzte müssen diesbezüglich von der Schulleitung orientiert werden.

§ 9

Verordnung
und Regulativ

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine zu diesem Reglement gehörende Verordnung, die ein Regulativ enthält, demzufolge Eltern aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen.
- ² Die Basis der Berechnung von Elternbeiträgen bildet deren letzte rechtskräftige (einfache) Staatssteuereinschätzung (100%).
- ³ Die administrativen Abläufe um Gesuche um Kostenbeiträge und die Anwendung des Regulativs werden in der Verordnung über die Schulzahnpflege geregelt.

§ 10

Kieferorthopä-
dische Be-
handlungen

- ¹ Kieferorthopädische Behandlungen werden nur dann mit Beiträgen unterstützt, wenn ein Schweregrad vorliegt, der die Kaufunktionen entscheidend beeinträchtigt. Rein kosmetisch bedingte kieferorthopädische Behandlungen sind von Beitragsleistungen der Gemeinde ausgeschlossen.
- ² Die Definition von Schweregraden erfolgt aufgrund der kantonalen Schwerebewertungsliste oder, falls nicht vorhanden, aufgrund entsprechender Listen der schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.

- ³ Sind Eltern mit der Einstufung des Schweregrades durch den Schulzahnarzt nicht einverstanden, so können sie auf eigene Kosten eine Abklärung durch den Kantonszahnarzt verlangen.

§ 11

Information der Eltern

- ¹ Sämtliche Dokumente und Informationsmaterialien, die im Zusammenhang mit diesem Reglement stehen, werden den Eltern beim Schuleintritt ihrer Kinder abgegeben und sind im Internet jederzeit aktualisiert einsehbar.
- ² Die Schulzahnärzte und die Schulzahnpflegeinstructorinnen erarbeiten Merkblätter mit Bezug zur Zahnpflege und Mundhygiene, die der Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder dienen. Diese werden von der Gemeindeverwaltung im Internet zugänglich gemacht.

§12

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide, Verfügungen und Anordnungen der Schulzahnärzte und der Gemeindeverwaltung kann beim Leiter Verwaltung Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Leiters Verwaltung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
- ³ Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung eines Entscheides oder einer Verfügung an gerechnet. Einsprachen und Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.

§13

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012 (1. August 2011) in Kraft. Es ersetzt sämtlich bisherigen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Schulzahnpflege stehen.

Vom Gemeinderat am 22. August 2011 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen:

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. September 2011.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Beilagen

Anhang Verordnung über die Schulzahnpflege inkl. Regulativ
(Vom Gemeinderat am 24. Oktober 2011 verabschiedet)